

# Schutzkonzept gegen interpersonale Gewalt im Sport

---

## Inhalt

Einleitung	2
Begriffsbestimmung	3
Schritt 1 Fortbildung zur Prävention & Intervention bei Personaler Gewalt	4
Schritt 2 Kinder und Jugendliche stärken	5
Schritt 3 Information und Beratung	6
Schritt 4 Vernetzung und Vereinbarung	7
Schritt 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII	8
Schritt 6 Vorgehen im „Konflikt- und Verdachtsfall“	9
Schritt 7 Anforderungen und der Ehrenkodex für Verbandsmitarbeiter/innen	13
Schritt 8 Respekt im Verband	14
Schritt 9 Ansprechpartner bzw. Verbands-Vertrauenspersonen	15
Impressum	16

## Einleitung

Der Sport ist beim Thema „interpersonale Gewalt“ keine geschützte Insel, sondern gerade für Täter/innen (nachfolgend als Verursachende/r bezeichnet), durch die emotionale Nähe, das Abhängigkeitsverhältnis, das Machtgefälle und die Betonung der Körperlichkeit, so attraktiv. Die Enttabuisierung des Themas ist deshalb eine wichtige Aufgabe im organisierten Sport.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es, Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern.

Intervention und Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport ist eine Querschnittsaufgabe für den Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (im Folgenden BVSH oder Verband genannt) und seine Basketballjugend. Das „Kindeswohl im Sport“ ist im Leitbild in der Arbeit des BVSH bereits verankert und Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind in diesem Schutzkonzept für die gesamte Organisation festgehalten. Dieses gilt als Fortschreibung des bisherigen „Konzepts gegen sexualisierte Gewalt“ und Maßnahmen zum Kinderschutz.

Einen Sportverein oder Sportverband belastet nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema. Wie dieser Umgang aussehen sollte, vermittelt das folgende Schutzkonzept.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verband umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der Jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des BVSH sowie der Mitarbeiter/innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

## **Begriffsbestimmung**

### **Interpersonale Gewalt**

Mit interpersonaler Gewalt ist eine körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung zwischen Personen gemeint. Auch die Vernachlässigung oder soziale Isolation fällt unter diesen Begriff. Interpersonale Gewalt bedeutet also, dass jemand (ein oder mehrere Verursachende/r) versucht, anderen Menschen Schaden zuzufügen.

Verursachende gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen, herauszufinden versuchen, ob ein potentielles Opfer (nachfolgend als Betroffene bezeichnet) Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Wenn diese Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierende Grenzverletzungen, die justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sein können. Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Vereins-Verbandskultur deutlich verringert werden können.

### **Prävention**

Vorbeugende Maßnahmen, die dafür sorgen, dass das befürchtete Ergebnis nicht eintritt, nennt man präventive Maßnahmen. Dies ist der zentrale Bereich beim Thema „interpersonale Gewalt“. Das Ziel ist es, dass es gar nicht erst zu Übergriffen von potentiellen Täter/innen kommt.

### **Intervention**

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, können große Unsicherheiten entstehen. Dieses Konzept beschreibt, welche Schritte eingeleitet werden müssen, damit die Übergriffe an dem potentiell Betroffenen schnellstmöglich beendet werden können.

### **Der Sport**

Sport zeichnet sich durch ein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fördern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Sportkamerad/innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtungen zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor/innen und Trainer/innen zu haben und so weiter sind wesentliche Merkmale des Sports.

Die Abhängigkeit von dem/der Trainer/in steigt an, je höherklassig der Sport betrieben wird. Deshalb ist es insbesondere auch für den Basketball-Leistungssport ein besonderes Anliegen, präventive Maßnahmen umzusetzen.

Fast alle genannten Punkte sind mehr oder weniger Alleinstellungsmerkmale des Sports, was diesen unter anderem so besonders und fantastisch macht. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Alleinstellungsmerkmale auch für potentielle Täter/innen, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

## **Schritt 1**

### **Fortbildung zur Prävention & Intervention bei interpersonaler Gewalt**

In den Grundausbildungen zu Erlangen des Trainerscheins wird das Thema vom Verband verpflichtend umgesetzt.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist die bewusste Auseinandersetzung mit dem Ehrenkodex des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV) und dessen Unterzeichnung Voraussetzung für den Lizenzerwerb und den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im BVSH.

Die Teilnehmer/innen (TN) werden bei den Ausbildungen darauf vorbereitet, verantwortlich mit den ihnen anvertrauten Personen umzugehen. Sie wissen nach Besuch eines Qualifizierungsangebots, welche Möglichkeiten es gibt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und Intimsphäre zu schützen und sie vor Formen der Gewalt, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, zu bewahren. Sie wissen um die Verschiedenheit in Gruppen (z.B. alters- und leistungsbedingte, geschlechterspezifische, soziale, kulturell bedingte Unterscheide) und sind in der Lage, auch im Sinne des Ehrenkodex, diese in ihrer Vereinsarbeit zu berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der internen Schulungen der eigenen Verbandsmitarbeiter/innen stehen die Entwicklung einer präventiven Handlungsfähigkeit, die Erstellung eines Handlungsleitfadens sowie das Erarbeiten von Interventionsmöglichkeiten in den eigenen Strukturen.

### **Kernaussagen**

- Der Ehrenkodex ist bekannt und wird von den TN unterzeichnet!
- Die TN können Kinder und Jugendliche vor Formern von Gewalt schützen!
- Die TN kennen Möglichkeiten, wie sie Kinder darauf vorbereiten können, sich im Falle eines potentiellen Übergriffs zu wehren!
- Auch hauptamtliche Verbandsmitarbeiter/innen werden regelmäßig fortgebildet!

## Schritt 2

### Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche werden durch Aufklärung und Beteiligung in ihren Rechten gestärkt und geschützt. Auf Ferienfreizeiten bzw. Basketballcamps und in weiteren Programmen für Kinder und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.

Zu Beginn einer Maßnahme des Verbandes (Ausbildung, Fortbildung, Freizeitmaßnahme, usw.) ist jedem Verantwortlichem klar, welche Schritte einzuleiten sind (siehe Schritt 6), sollte es zu einer Beschwerde seitens eines TN in Bezug auf Gewalt kommen. In den Aus- und Fortbildungen werden Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte und Teilhabe besprochen.

Folgende Regeln – als Auszug aus den Campregeln für TN – könnten beispielsweise in einer Ferienfreizeit umgesetzt werden:

- Alle TN haben das Recht, sich in der Ferienfreizeit wohl zu fühlen, deshalb wird ihnen und den Betreuenden mit Respekt und Freundlichkeit begegnet! Kein TN und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Bildern oder Taten zu drohen oder Angst zu machen!
- Alle TN dürfen Ideen einbringen, wie die Ferienfreizeit für alle angenehm und fair gestaltet werden kann!
- Jeder TN hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden! Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken oder Handlungen verletzen!
- Im Falle einer Grenzüberschreitung wendest du die STOPP-Regel an!
- Wenn sich jemand nicht an die aufgestellten Regeln hält, kannst du dies der Freizeitleitung mitteilen, einen anonymen Brief im Kummerkasten hinterlassen oder dich bei der zuständigen Person des Verbandes telefonisch melden!

Folgende Regeln könnten beispielsweise bei einem Basketballtraining eingeführt werden:

- Keiner tut einem anderen vorsätzlich weh!
- TN erhalten in jeder Trainingsstunde die Möglichkeit zu Wort zu kommen!
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe!

### Schritt 3

#### Information und Beratung

Als Dachverband der Basketballvereine und Basketballabteilungen in Schleswig-Holstein sieht sich der Verband als Unterstützer und Informationsgeber zu Fragen der Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt und bietet sich zur Weitergabe und Nutzung von Informationsmaterialien und Schulungsmodulen des LSV und der Sportjugend Schleswig-Holstein an.

Das Engagement des BVSH basiert auf einer gemeinsamen Erklärung des LSV Schleswig-Holstein und seiner Sportjugend. Der Verband macht sich im Rahmen der Erklärung stark und nutzt derzeit folgende Informationsmaterialien und Beratungsangebote:

- Eine Schutzkonzept-Vorlage für Basketballvereine in Schleswig-Holstein!
- Broschüre der Sportjugend S-H „Aktiv im Kinderschutz“
- Einen Handlungsleitfaden für Sportvereine
- Den Ehrenkodex
- Verschiedene Beratungsangebote zu Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“

Mit den Beratungsangeboten des Verbands und des LSV bzw. der Sportjugend Schleswig-Holstein werden Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Intervention aufgezeigt und allen Aktiven beim offensiven Umgang gegen Gewalt unterstützt.

Weitere Informationen zur Arbeit des LSV und der Sportjugend unter:

<https://www.sportjugend-sh.de/kinder-und-jugendsport/aktiv-im-kinderschutz-und-jugendschutz>

## Schritt 4

### Vernetzung und Vereinbarungen

Der Verband vernetzt sich mit Institutionen zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt vor Ort. Hierzu wird der BVSH eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt Schleswig-Holstein über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (s.u.) und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abschließen. Der Verband stellt durch geeignete Maßnahmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicher. Weiterhin verpflichtet sich der BVSH nach § 72a Abs. 4 SGB VIII von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,*

*1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*  
*2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*  
*Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

*(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

*1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*  
*2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*  
*3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

*(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

**Schritt 5****Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**

Das erweiterte Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen von ausgewählten hauptberuflichen, ehrenamtlichen und freiwillig Engagierten des BVSH vorgelegt. Personen, die einschlägig vorbestraft nach § 72a SGB VIII sind, werden von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Folgende Personenkreise haben das erweiterte Führungszeugnis beim Verband vorzulegen:

<u>Personenkreis Basketball S.-H.</u>	<u>Wiedervorlage</u>
Geschäftsstellenmitarbeiter/innen im Breiten-/Jugendsport	alle 5 Jahre
Trainer/innen Landesauswahlen und -Stützpunkte	alle 3 Jahre
Jugendausschuss	alle 5 Jahre
Mitarbeiter/innen in der Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen	alle 3 Jahre
Mitarbeiter/innen in der Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern	alle 3 Jahre

Die verantwortlichen Mitarbeiter in der BVSH-Geschäftsstelle sorgen für die Erstellung der Antragsformulare, nehmen die Einsicht vor und sind für die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus zuständig.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller ein Schreiben des Verbandes, dass sie beim Einwohnermeldeamt vorzeigen müssen.

**Ablauf**

- Verantwortliche Mitarbeiter/innen informieren und sensibilisieren Bewerber/innen bei Aufnahme der Tätigkeit über das Thema „Prävention interpersonaler Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, erwähnen die Verbands-Vertrauenspersonen und bitten bis zum Dienstantritt um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses!
- Das Beantragungsformular wird von dem/der verantwortliche Mitarbeiter\*in ausgefüllt und der betreffenden Person ausgehändigt!
- Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro beantragt und dem/der zuständigen Mitarbeiter/in vorgelegt!
- Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72 a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiter/innen gemeinsam mit dem Vorstand des BVSH entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Gründe dafür werden dokumentiert und archiviert.
- In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsichtnahme nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen!

## **Schritt 6**

### **Vorgehen im „Konflikt- und Verdachtsfall“**

Die hauptberuflichen Kräfte sowie die Übungsleiter und alle ehrenamtlichen Tätigen werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sports gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortliche auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

### **Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?**

Wer Vorfälle von Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person die/den Betroffene/n schützen, zum anderen möchte sie den/die Verursachende/n nicht ohne Beweise verdächtigen. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste oder vielleicht gegenwärtig noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren!
- Dem Kind/Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen!
- Eigene Gefühle klären!
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
- Aussagen und Situationen protokollieren!
- Verdachtsfall während einer Freizeit: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt!
- Beim weiteren Vorgehen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und Kultur berücksichtigen!
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit den Kindern bei den Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen!
- Keine Information an den Verdächtigen bzw. die Verdächtige!
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert!
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

**Akuter Notfall beim Verband**

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, ist sofort der Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anzurufen und die Kinderschutzbeauftragte des BVSH, vertretungsweise der Vorstand zu informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: Rufe eine/einen (Not-)Ärzt/in und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch der/des Betroffenen auch die Polizei.

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet.

**Telefonische Meldung beim Verband**

Gehen beim Verband telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden.

**Ansprechpartner und Anlaufstellen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

(Kontaktdaten Stand: 10/2024)

**Der Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Susanne Günther      0431 666679-0

**Sportjugend Schleswig-Holstein**

Hanno Reese	0431 6486-227	<a href="mailto:Hanno.Reese@sportjugend-sh.de">Hanno.Reese@sportjugend-sh.de</a>
Kit Larsen	0431 6486-298	<a href="mailto:Kit.Larsen@sportjugend-sh.de">Kit.Larsen@sportjugend-sh.de</a>
Paula Vosgerau	0431 6486-299	<a href="mailto:Paula.Vosgerau@sportjugend-sh.de">Paula.Vosgerau@sportjugend-sh.de</a>

**Nummer gegen Kummer e.V.**

Kinder und Jugendtelefon:      116 111  
Montag bis Samstag:              14 bis 20 Uhr

Elterntelefon:                      0800 1110550  
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17 bis 19 Uhr

**Checkliste und Informationswege zum Umgang mit einem Verdacht auf interpersonale Gewalt**

Im Folgenden sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschreiben und müssen im Falle eines Verdachtes auf interpersonale Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt werden. Die Checkliste soll dabei unterstützen, Vorfälle von interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abklären oder versuchen aufzuklären.

## **Checkliste: Intervention bei personaler Gewalt beim BVSH**

### **1. Verdacht – Information/Beobachtung**

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines/einer Betroffenen und/oder beobachteter Übergriff?
- Alle Informationen/Gespräche werden protokolliert.

### **2. Information der Verbands-Vertrauensperson**

- Kontakt mit der Verbands-Vertrauensperson aufnehmen und Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten.
- Die Verbands-Vertrauensperson schafft im ersten Kontakt einen Raum für das Gespräch und hört zu.
- Die Verbands-Vertrauensperson nimmt dann umgehend Kontakt zum Krisenteam (z.B. weitere Verbands-Ansprechpersonen, Fachberatungsstelle) auf und bespricht das weitere Vorgehen. Es wird nichts im Alleingang unternommen.  
Die/der Betroffene und/oder die Person, die den Verdacht geäußert hat, wird über die nachfolgenden Schritte informiert.
- Wenn Schutz hergestellt werden muss, wird dies im Krisenteam besprochen. Sollte kurzfristig Schutz (z.B. vor einer bald stattfindenden Trainingseinheit) notwendig werden, Abhilfe schaffen (z.B. durch Absage einer Trainingseinheit ohne Nennung des „wahren“ Grundes)
- Bestimmung der Form externer Beratung unter Einbezug der/des Betroffenen.
- Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen.

### **3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle**

- Hilfe für die betroffene Person sicherstellen (diese wird nicht vom Verband geleistet)
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung.
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für den Umgang mit Informationen
- Dokumentation

#### **4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/der Verursachenden**

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptberufliche

- Rüge / Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge / Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung / Abberufung
- Strafanzeige

#### **5. Umgang mit falschem Verdacht**

- Auch wenn der Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
- Ziel ist vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt beim BVSH-Vorstand
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden.
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wieder herzustellen, ist fachliche Begleitung notwendig.

## **Schritt 7**

### **Anforderungen und der Ehrenkodex für Verbandsmitarbeiter/innen**

Der Ehrenkodex wird durch Mitarbeiter/innen im Sport (Ehrenamt, Honorarkräfte), die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder künftig betreuen oder qualifizieren wollen, unterzeichnet.

Der Ehrenkodex des DOSB ist eine Selbstverpflichtung für Sport-Mitarbeiter/innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Intervention bei und Prävention von interpersonaler Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichnende einzuhalten verspricht. Der Verband verlangt die Unterzeichnung des Ehrenkodex von allen Mitarbeiter/innen.

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeiter/innen geht es dem Verband im Sinne der Prävention, neben dem Kennenlernen der Bewerber/innen darum. Die Standards und Zielsetzungen des Verbandes in Bezug auf Prävention von interpersonaler Gewalt zu vermitteln. Ziel ist es, Bewerber/innen deutlich zu machen, dass der Schutz vor interpersonaler Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards des Verbandes sind. Es sollte die Werthaltung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verdeutlicht werden. Auch der Umgang mit Nähe und Distanz kann und darf angesprochen werden. Als Leitfaden kann der Ehrenkodex dienen.

### **Vereinbarte Grundsätze im Umgang miteinander (Leitbild/Regeln)**

Der Verband lebt die Werte des Sports wie Fairness, Respekt, Toleranz und Integration auch im Umgang miteinander. Der Verband steht für eine offene Fehlerkultur: Fehler sind menschlich. Alle Mitarbeiter\*innen werden ermutigt, bei einem „unguten“ Gefühl Diskussionen anzustoßen.

### **Reflektion der alltäglichen Praxis und Umsetzung von Veränderungsprozessen**

Gute Präventionsarbeit hört nicht mit Erstgesprächen auf, sondern behandelt das Thema der sexualisierten Gewalt als Querschnittsthema. Zur Enttabuisierung des Themas und zu Stärkung der Verbandsmitarbeiter/innen sollten einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Team-Sitzungen besprochen werden. So sollen neue Strukturen erprobt und alte Abläufe im Verbandsalltag diskutiert werden.

Wichtig: Fehlverhalten wird nicht tabuisiert!

Bei der Begleitung der Ferienfreizeiten und Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollte die Prävention interpersonaler Gewalt ebenfalls widerspiegelt werden. Ziel der Gespräche ist vor allem die Sicherheit für die Betreuenden und Leitenden im Umgang mit dem Thema „interpersonale Gewalt“. Dabei sind folgende Stichpunkte zu berücksichtigen: Auseinandersetzung mit eigenen Handlungsweisen / Kultur im Verband aus Sicht des Kinderschutzes überprüfen / offener, aktiver Umgang mit Fehlern.

## **Schritt 8**

### **Respekt im Verband**

In der Satzung des BVSH finden sich unter anderem folgende Grundsätze wieder:

- Werte wie Disziplin, Ehre, Respekt und Fair Play sind in unserer Gesellschaft erstrebenswert und können durch aktive sportliche Betätigung im Basketball erlernt werden. Im Rahmen der Solidargemeinschaft steht die Würde und Freiheit des Menschen an oberster Stelle. Wir stehen hinter den Ideen des Leitbildes und pädagogischen Werten, um ein friedliches Miteinander der Menschen zu ermöglichen.
- Neben sportlichen Aspekten möchte der Verband seine Kinder und Jugendlichen insbesondere dabei unterstützen, sich selbst bewusst zu werden und frühestmöglich den Weg zur Selbst- und Fremdverantwortung zu meistern. Altersgerechtes Training und altersangepasste (außer-) sportliche Angebote sorgen dafür dieses Ziel zu erreichen.
- Darüber hinaus fordern und fördern wir einen fairen und respektvollen Umgang auf und neben dem Spielfeld.
- Wir achten Menschen verschiedener Herkunft, Kultur, Sprache, Hautfarbe, körperlicher Disposition sowie unterschiedlichen Geschlechts und behandeln diese gleichberechtigt. Wir stehen für einen respektvollen Umgang miteinander und die Ermöglichung breiter Teilhabe- und Zugangsmöglichkeiten, indem wir Angebote schaffen, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen.
- Wir sprechen uns entschieden gegen Manipulation im Sport und gegen jegliche Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexueller Art, aus. Dem Verbot jeder Form des Dopings und der Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, gehen wir weiterhin nach.

**Schritt 9****Ansprechperson bzw. Verbands-Vertrauensperson**

Die Verbands-Vertrauenspersonen stehen den Mitgliedern bei Fragen und Problemen zum Thema Prävention und Intervention zur Verfügung. An diese kann sich jeder bei Verdachtsfällen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Verbands-Vertrauensperson. Es ist Aufgabe von Profi, die Betroffenen zu betreuen, Verursachende zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Verbands-Vertrauensperson(en) ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte
- Mitarbeiter/innen der Sportvereine
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern
- Mitarbeiter/innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/innen aus dem Kreisen des Bundes erfahren

Die Verbands-Vertrauensperson(en) organisieren ein erstes internes Krisenmanagement:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführung einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

## **Impressum**

### Herausgeber:

Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Haus des Sports

Winterbeker Weg 49

24114 Kiel

Telefon: (040) 85 37 12 12

E-Mail: [gs@bvsh.de](mailto:gs@bvsh.de)

### Vereinsregister:

Amtsgericht Kiel VR 7119

Vorstand: Holger Franzen, Volker Hambrock

### Im Internet:

[www.bvsh.de](http://www.bvsh.de)